



VERFAHREN FÜR DIE UNTERZEICHNUNG DER ANTRÄGE AN DAS HANDELSREGISTER UND AN DAS Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten

Zur Verwendung für Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien, Einzelunternehmen und andere kollektive Rechtsträger, die im Handelsregister und im VVV eingetragen sind, nach der Abschaffung des Vordrucks SONDERVOLLMACHT

Das Verfahren zur Unterzeichnung der Anträge, die an das Handelsregister und das Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VVV) zu übermitteln sind, wird infolge der Abschaffung des Vordrucks der Sondervollmacht wie folgt geregelt.

1. **Verpflichtete/Berechtigte Personen zur Erstellung und digitalen Unterzeichnung der Aufstellung der Formulare des Handelsregisters/VVV**

Das Formular der Vereinheitlichten Meldung (Comunicazione Unica) sowie die Aufstellung (distinta) des Handelsregisters/VVV, müssen ausschließlich von einer der folgenden drei Personen als erklärende Antragsteller ausgefüllt und mit der eigenen digitalen Unterschrift unterzeichnet werden.

- a) **Verwalter / Liquidatoren / Überwachungsräte**
- b) **Beauftragte Freiberufler (eingetragen in der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Abschnitte A und B)**
- c) **Notare**

2. **Übermittler (Person, die nur die Übermittlung der Meldung vornimmt)**

Anträge/Meldungen zur Eintragung in das Handelsregister und ins VVV können auch von Übermittlern (z. B. Verbänden, Agenturen, Freiberuflern im Allgemeinen) "verschickt" werden. Der Übermittler spielt also weiterhin eine wichtige Rolle beim Austausch mit dem Amt für die eingereichten Anträge/Meldungen. Er gilt jedoch nicht mehr als "Beauftragter" und ist daher nicht mehr verpflichtet, den Antrag auf Eintragung oder Hinterlegung in dieser Eigenschaft zu unterschreiben. Stattdessen muss der Antrag die Daten der in Punkt 1a) genannten Personen enthalten und von diesen digital unterschrieben werden.

Der Antrag auf Eintragung oder Hinterlegung, d.h. die ComUnica-Aufstellung, muss zusätzlich **auch vom Übermittler digital unterschrieben** werden, wenn das zertifizierte elektronische Postfach PEC des Übermittlers als elektronisches Domizil für die jeweilige Meldung angegeben wird.

3. **Fälle der Befreiung von der digitalen Unterschrift durch die verpflichteten Personen**

1. **Verpflichtete/Berechtigte Personen zur Erstellung und digitalen Unterzeichnung der Aufstellung der Formulare des Handelsregisters/VVV**

1a) **Verwalter/Liquidatoren/Überwachungsräte**

Anträge, die direkt vom Verpflichteten (Verwalter, Liquidator, Überwachungsrat usw.) mit seiner digitalen Unterschrift eingereicht werden.

Beispiele häufiger Fälle:

➤ **Eintragung Ernennung, Bestätigung und Ausscheiden von Verwaltern/Liquidatoren**

Jeder ernannte oder bestätigte Verwalter/Liquidator muss den Antrag um Eintragung digital unterschreiben. Verfügt die Gesellschaft über ein Kontrollorgan, muss im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Verwalter/Liquidatoren auch ein Überwachungsrat den Antrag digital unterschreiben, da dieser der Verpflichtete ist, das Ausscheiden zu melden.

Zur einfacheren Beschaffung der digitalen Unterschriften aller Verwalter/Liquidatoren kann das **UNTERSCHRIFTEN-FORMULAR EINTRAGUNG ERNENNUNG** verwendet werden, der von jedem ernannten/bestätigten Verwalter/Liquidator, bzw. vom Überwachungsrat bei Ausscheiden von Verwaltern, einzeln ausgefüllt und digital unterschrieben werden muss, wobei jedenfalls mindestens einer der für die Meldung verpflichteten Verwalter in der Eigenschaft als Erklärender auftreten und den Antrag auf Eintragung digital unterschreiben muss.

➤ **Eintragung Ernennung, Bestätigung und Ausscheiden von Überwachungsräten/ Abschlussprüfern**

Der Antrag auf Eintragung des ernannten, bestätigten oder ausgeschiedenen Überwachungsrates/ Abschlussprüfers muss von einem Verwalter digital unterschrieben werden. Zusätzlich muss das **UNTERSCHRIFTENFORMULAR EINTRAGUNG ERNENNUNG** für die Überwachungsräte/ Abschlussprüfer beigelegt werden.

➤ **Feststellung von Auflösungsgründen durch das Verwaltungsorgan**

Der Antrag auf Eintragung der Erklärung der Auflösung der Gesellschaft bei Eintritt eines Grundes gemäß Art. 2484 Abs. 1 Nr. 1 - 5 des ZGB, muss von einem Mitglied des Verwaltungsorgans digital unterschrieben werden. Dem Antrag muss eine Erklärung aller Mitglieder des Verwaltungsorgans beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass einer der oben genannten Auflösungsgründe eingetreten ist. Diese Erklärung muss von allen Personen, die sie abgeben, digital unterschrieben werden.

➤ **VWV-Meldungen (Beginn, Änderung, Auflassung der wirtschaftlichen Tätigkeit)**

Die Meldung (Formulare S5, UL, I1, I2, R) muss von einem Mitglied des Verwaltungsorgans/geschäftsführenden Gesellschaftler oder Komplementär/ gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, Inhaber des Einzelunternehmens digital unterschrieben werden.

➤ **Eigenbescheinigungen oder Ersatzerklärungen, die den Eintragungsanträgen/-meldungen beizufügen sind**

In der Regel müssen Eigenbescheinigungen/Ersatzerklärungen des Notariatsaktes folgendermaßen erstellt werden:

- a) wenn sie von der Person abgegeben werden, die das Antrags-/Meldeformular, dem sie beigelegt sind, digital unterschreibt. Diese Erklärungen können entweder im Formular XX Hinweise der Meldung abgegeben werden, wenn die Person, die sie abgibt, diejenige ist, die im Antrag/in der Meldung als erklärende Person angegeben ist, oder durch Beifügung einer entsprechenden Ersatzerklärung, die von der Person unterzeichnet ist, die die Erklärung abgibt.
- b) wenn sie von anderen als den im vorhergehenden Punkt genannten Personen abgegeben werden, müssen sie von den Personen, die sie abgeben, digital unterschrieben werden.

Wenn die Eigenbescheinigung/Ersatzerklärung von Personen abgegeben wird, die im Unternehmen in verschiedenen Funktionen tätig sind (z. B. technisch Verantwortliche), aber nicht die Meldepflichtigen sind, kann diese von der Person, die sie abgibt, eigenhändig unterschrieben, eingescannt und der Meldung an das Handelsregister/REA beigelegt werden. Eine Fotokopie des Erkennungsausweises der unterzeichnenden Person muss ebenfalls beigelegt werden (Art. 38 DPR Nr. 445/2000).

Das elektronische Dokument, das die mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Eigenbescheinigung/Ersatzerklärung enthält, und der oben genannte Erkennungsausweis müssen mit der digitalen Unterschrift des Erklärenden, d. h. der Person, die den Antrag digital unterschreibt, versehen sein, um die Integrität des digitalen Dokuments zu gewährleisten.

1b) Beauftragte Freiberufler (eingetragen in Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Abschnitte A und B)

Gemäß Artikel 31, Absatz 2 quater und 2 quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000 (in der Fassung des Gesetzes Nr. 350/2003) können die in der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragenen Personen mit ihrer digitalen Unterschrift, als Beauftragte der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, die Eintragung aller Gesellschaftsakte in das Handelsregister beantragen, für die digitale Unterschrift erforderlich ist und für deren Abfassung das Gesetz nicht die Hinzuziehung eines Notars vorschreibt.

Personen, die in der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragen sind, müssen den Antrag/die Meldung immer mit der Angabe ihrer Eigenschaft als "**Beauftragter Freiberufler**" unterschreiben.

Beispiele häufiger Fälle:

➤ **Eintragung Ernennung, Bestätigung und Ausscheiden von Verwaltern/Liquidatoren**

Jeder ernannte oder bestätigte Verwalter/Liquidator kann den Wirtschaftsberater damit beauftragen, die Eintragung seiner Ernennung zu beantragen.

Der Verwalter kann den Wirtschaftsberater auch damit beauftragen, das Ausscheiden von Verwaltern zu melden, sofern die Gesellschaft über kein Kontrollorgan verfügt.

Verfügt die Gesellschaft über ein Kontrollorgan, kann der zur Meldung verpflichtete Überwachungsrat im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Verwalter/Liquidatoren den Wirtschaftsberater beauftragen, den Antrag digital zu unterschreiben.

In allen oben genannten Fällen ist der Antrag um Eintragung vom Wirtschaftsberater "**Beauftragter Freiberufler**" mit Angabe der folgenden Erklärung im **FORMULAR XX HINWEISE** zu unterschreiben:

“Der unterfertigte Dott./Rag. _____, Im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle einer un-wahren Erklärung gemäß Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000, erklärt gemäß Art. 31, Absatz 2 quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000:

1) in Abschnitt _____ (A oder B) der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Provinz _____ unter der Nummer _____ eingetragen zu sein und dass gegen ihn keine Disziplinarverfahren anhängig sind, welche die Suspendierung von der Ausübung der Berufstätigkeit zur Folge hätten;

2) von allen in den Beiblättern P dieses Antrags genannten Personen mit der Übermittlung beauftragt worden zu sein, damit ihre Ernennung eingetragen wird.“

Wenn die Gesellschaft über einen Überwachungsrat verfügt und Verwalter ausscheiden, ohne dass gleichzeitig neue ernannt werden, wird Punkt 2) wie folgt ersetzt:

“2a) von einem Überwachungsrat den Auftrag erhalten zu haben, das in den Beiblättern P dieses Antrags angegebene Ausscheiden des Verwalters/Liquidators einzutragen.

Andererseits, sollte die Gesellschaft die gleichzeitige Eintragung der neu ernannten Verwalter beantragen, müssen im **FORMULAR XX HINWEISE** beide Erklärungen angegeben werden (laut Punkt 2 und Punkt 2a).

Die Erklärung gemäß Punkt 1) kann entfallen, wenn die Aufstellung (distinta) vom Wirtschaftsberater mit dem von der Berufskammer ausgestellten "Berufszertifikat" digital unterschrieben wird und dieser sich in der Aufstellung als "**beauftragter Freiberufler**" qualifiziert.

Wenn es dem Wirtschaftsberater nicht möglich ist, die Beauftragung von allen Verwaltern/Liquidatoren einzuholen, können diejenigen, die ihm keine Beauftragung erteilt haben, das **UNTERSCHRIFTENFORMULAR EINTRAGUNG ERNENNUNG** selbst digital unterschreiben. Dieser wird dann in den vom Wirtschaftsberater (der von mindestens einer verpflichteten/berechtigten Person beauftragt wurde) unterzeichneten Antrag auf Eintragung aufgenommen.

➤ **Eintragung Ernennung, Bestätigung und Ausscheiden von Überwachungsräten/Abschlussprüfern**

Der Antrag auf Eintragung des ernannten, bestätigten oder ausgeschiedenen Überwachungsrates/ Abschlussprüfers kann vom Wirtschaftsberater im Auftrag eines Verwalters digital unterschrieben werden.

Der Antrag um Eintragung ist vom Wirtschaftsberater "**Beauftragter Freiberufler**" mit Angabe der folgenden Erklärung im **FORMULAR XX HINWEISE** zu unterschreiben:

"Der unterfertigte Dott./Rag. _____, Im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle einer unwahren Erklärung gemäß Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000, erklärt gemäß Art. 31, Absatz 2 quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000:

1) *in Abschnitt _____ (A oder B) der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Provinz _____ unter der Nummer _____ eingetragen zu sein und dass gegen ihn keine Disziplinarverfahren anhängig sind, welche die Suspendierung von der Ausübung der Berufstätigkeit zur Folge hätten;*

2) *vom Verwalter mit der Ernennung/Bestätigung/dem Ausscheiden der in den Beiblättern P genannten Überwachungsräte beauftragt worden zu sein und deren Amtsannahme der Verwalter überprüft hat.*

Die Erklärung gemäß Punkt 1) kann entfallen, wenn die Aufstellung (distinta) vom Wirtschaftsberater mit dem von der Berufskammer ausgestellten "Berufszertifikat" digital unterschrieben wird und dieser sich in der Aufstellung als "**beauftragter Freiberufler**" qualifiziert.

➤ **Feststellung von Auflösungsgründen durch das Verwaltungsorgan**

Der Antrag auf Eintragung der Erklärung der Auflösung der Gesellschaft bei Eintritt eines Grundes gemäß Art. 2484 Abs. 1 Nr. 1 - 5 des ZGB, muss vom Wirtschaftsberater digital unterschrieben werden, nachdem er vom alleinigen Verwalter/von einem Mitglied des Verwaltungsorgans beauftragt worden ist. Dem Antrag auf Eintragung muss die Erklärung beigelegt werden, in der alle Mitglieder des Verwaltungsorgans bestätigen, dass einer der oben genannten Auflösungsgründe eingetreten ist. Die Erklärung muss von allen Personen digital unterschrieben werden, die sie abgeben.

Der Antrag um Eintragung ist vom Wirtschaftsberater "**Beauftragter Freiberufler**" mit Angabe der folgenden Erklärung im **FORMULAR XX HINWEISE** zu unterschreiben:

"Der unterfertigte Dott./Rag. _____, Im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle einer unwahren Erklärung gemäß Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000, erklärt gemäß Art. 31, Absatz 2 quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000:

1) *in Abschnitt _____ (A oder B) der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Provinz _____ unter der Nummer _____ eingetragen zu sein und dass gegen ihn keine Disziplinarverfahren anhängig sind, welche die Suspendierung von der Ausübung der Berufstätigkeit zur Folge hätten;*

2) *vom alleinigen Verwalter/von einem Mitglied des Verwaltungsorgans mit der Übermittlung beauftragt worden zu sein."*

Die Erklärung gemäß Punkt 1) kann entfallen, wenn die Aufstellung (distinta) vom Wirtschaftsberater mit dem von der Berufskammer ausgestellten "Berufszertifikat" digital unterschrieben wird und dieser sich in der Aufstellung als "**beauftragter Freiberufler**" qualifiziert.

➤ **Sonstige Eintragungen von Handlungen und Tatsachen in das Handelsregister**

Die Freiberufler müssen von der meldepflichtigen Person mit der Übermittlung des Antrags an das Handelsregister beauftragt werden und müssen für jede eingereichte Meldung die folgende Erklärung im **FORMULAR XX HINWEISE** abgeben:

"Der unterfertigte Dott./Rag. _____, Im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle einer unwahren Erklärung gemäß Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000, erklärt gemäß Art. 31, Absatz 2 quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000:

1) in Abschnitt _____ (A oder B) der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Provinz _____ unter der Nummer _____ eingetragen zu sein und dass gegen ihn keine Disziplinarverfahren anhängig sind, welche die Suspendierung von der Ausübung der Berufstätigkeit zur Folge hätten;

2) von _____ (Angabe der Person, z. B. gesetzlicher Vertreter, Verwalter, Überwachungsrat usw.) der Gesellschaft, der zu dieser Meldung verpflichtet ist, mit der Übermittlung beauftragt worden zu sein.“

Die Erklärung gemäß Punkt 1) kann entfallen, wenn die Aufstellung (distinta) vom Wirtschaftsberater mit dem von der Berufskammer ausgestellten "Berufszertifikat" digital unterschrieben wird und dieser sich in der Aufstellung als "**beauftragter Freiberufler**" qualifiziert.

➤ **VWV-Meldungen (Beginn, Änderung, Auflassung der wirtschaftlichen Tätigkeit)**

Die Meldung/Der Antrag (Formular S5, UL, I1, I2, R) kann von einem Wirtschaftsberater digital unterschrieben werden, der von einem Mitglied des Verwaltungsorgans/ geschäftsführenden Gesellschafter oder Komplementär/gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, Inhaber des Einzelunternehmens, eigens damit beauftragt wurde.

Der Antrag um Eintragung/Die Meldung ist vom Wirtschaftsberater "**Beauftragter Freiberufler**" mit Angabe der folgenden Erklärung im **FORMULAR XX HINWEISE** zu unterschreiben:

"Der unterfertigte Dott./Rag. _____, Im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle einer unwahren Erklärung gemäß Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000, erklärt gemäß Art. 31, Absatz 2 quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000:

1) in Abschnitt _____ (A oder B) der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Provinz _____ unter der Nummer _____ eingetragen zu sein und dass gegen ihn keine Disziplinarverfahren anhängig sind, welche die Suspendierung von der Ausübung der Berufstätigkeit zur Folge hätten;

2) von einem Mitglied des Verwaltungsorgans/geschäftsführenden Gesellschafter oder Komplementär/gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, Inhaber des Einzelunternehmens, mit der Übermittlung beauftragt worden zu sein.“

Die Erklärung gemäß Punkt 1) kann entfallen, wenn die Aufstellung (distinta) vom Wirtschaftsberater mit dem von der Berufskammer ausgestellten "Berufszertifikat" digital unterschrieben wird und dieser sich in der Aufstellung als "**beauftragter Freiberufler**" qualifiziert.

➤ **Eigenbescheinigungen oder Ersatzerklärungen, die den Eintragungsanträgen/-meldungen beizufügen sind**

In der Regel müssen Eigenbescheinigungen/Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes folgendermaßen erstellt werden:

- a) wenn sie von der Person abgegeben werden, die das Antrags-/Meldeformular, dem sie beigefügt sind, digital unterschreibt. Diese Erklärungen können entweder im Formular XX Hinweise der Meldung abgegeben werden, wenn die Person, die sie abgibt, diejenige ist, die im Antrag/in der Meldung als erklärende Person angegeben ist, oder durch Beifügung einer entsprechenden Ersatzerklärung, die von der Person unterzeichnet ist, die die Erklärung abgibt.
- b) wenn sie von anderen als den im vorhergehenden Punkt genannten Personen abgegeben werden, müssen sie von den Personen, die sie abgeben, digital unterschrieben werden.

Wenn die Eigenbescheinigung/Ersatzerklärung von Personen abgegeben wird, die im Unternehmen in verschiedenen Funktionen tätig sind (z. B. technisch Verantwortliche), aber nicht die Meldepflichtigen sind, kann diese von der Person, die sie abgibt, eigenhändig unterschrieben, eingescannt und der Meldung an das Handelsregister/REA beigefügt werden. Eine Fotokopie des Erkennungsausweises der unterzeichnenden Person muss ebenfalls beigefügt werden (Art. 38 DPR Nr. 445/2000).

Das elektronische Dokument, das die mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Eigenbescheinigung/Ersatzerklärung enthält, und der oben genannte Erkennungsausweis müssen mit der digitalen Unterschrift des Erklärenden,

d. h. der Person, die den Antrag digital unterschreibt, versehen sein, um die Integrität des digitalen Dokuments zu gewährleisten.

1c) Notare

Die Gesetzgebung räumt dem Notar das Recht ein, beim Handelsregister die Erledigung aller Formalitäten zu beantragen, die sich aus den von ihm beurkundeten oder beglaubigten Urkunden ergeben (Art. 31, Absatz 2-ter, Gesetz Nr. 340/2000). Darüber hinaus gilt für Anträge auf Eintragung von Vorgängen, die in engem Zusammenhang mit der Vervollständigung/Vollendung der Bekanntmachung von notariell beurkundeten oder beglaubigten und bereits eingetragenen Urkunden stehen (z. B. Mitteilung über das Eintreten/Nichteintreten der in der notariellen Urkunde enthaltenen aufschiebenden Bedingung), der Notar selbst als unabhängig zur Eintragung in das Handelsregister berechtigt.

Ganz allgemein ist der Notar auch für jede andere Eintragung berechtigt, die nicht unmittelbar mit einer von ihm aufgenommenen notariellen Urkunde in Zusammenhang steht oder davon abhängt, da die Unterzeichnung des Antrags mit der digitalen Unterschrift samt Berufszertifikat die vorherige Erteilung eines Auftrags durch den Unternehmer voraussetzt.

Diesbezüglich hat die gemeinsame Kommission der gesamtstaatlichen Notariatskammer und Unioncamere folgenden Grundsatz erarbeitet:

“Der Antrag auf Eintragung in das Handelsregister durch einen Notar von Urkunden und Tatsachen, für die er nicht zur entsprechenden Hinterlegung verpflichtet ist, der unter Verwendung des von der gesamtstaatlichen Notariatskammer ausgestellten Signaturzertifikats unterzeichnet wurde (gemäß Rundschreiben MISE Nr. 3563/C vom 1. August 2003), erfordert keine Beifügung einer Sondervollmacht in Papier- oder elektronischer Form. Die Zertifizierung der Funktion entspricht nämlich Art. 34 des GvD Nr. 82/2005, da sie die für Dokumente einer öffentlichen Behörde vorgesehene besondere Wirksamkeit gewährleistet und darüber hinaus darauf abzielt, dem notariellen elektronischen Dokument alle Garantien hinsichtlich Sicherheit und Gewissheit über die Herkunft zu verleihen. Da es sich bei der digitalen Signatur des Notars um eine “Funktionssignatur” handelt, setzt ihre Verwendung in jedem Fall einen spezifischen beruflichen Auftrag des Kunden voraus. Aus diesem Grund erscheint weder die Ausstellung einer formellen Sondervollmacht noch eine ausdrückliche Auftragsklärung in diesem Sinne erforderlich.”

Daher ist es nicht erforderlich, den Auftrag zur Unterzeichnung von Anträgen auf Eintragung von Urkunden und Tatsachen in das Handelsregister oder von Anträgen auf Eintragung in das Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten, für die der Notar nicht zur Hinterlegung verpflichtet ist, in einer formellen Sondervollmacht zu formalisieren. Es genügt, eine entsprechende Erklärung im Formular XX Hinweise abzugeben.

Eigenbescheinigungen oder Ersatzerklärungen, die den Eintragungsanträgen/-meldungen beizufügen sind

Wenn dem Antrag/der Meldung eine Eigenbescheinigung oder eine Ersatzerklärung beizufügen ist, die nicht von der Person, die sie abgibt, digital unterschrieben ist, muss sie von dieser Person eigenhändig unterschrieben werden, eingescannt und der Meldung für die Eintragung in das Handelsregister beifügt werden.

Zur Gewährleistung der Integrität des elektronischen Dokuments muss die eigenhändig unterzeichnete Eigenbescheinigung/Ersatzerklärung mit der digitalen Signatur des Notars versehen werden.

3. Fälle der Befreiung von der digitalen Unterschrift durch die verpflichteten Personen

Abweichend von der Verpflichtung zur digitalen Unterzeichnung der Anträge durch diejenigen, die gesetzlich zur Einreichung verpflichtet sind, sind die folgenden Ausnahmen vorgesehen:

3a) Auflösung der Personengesellschaft von Rechts wegen mit gleichzeitigem Streichungsantrag

Da es sich hierbei um die letzte Meldung des Unternehmens handelt, werden die Meldungen der Auflösung der Personengesellschaft von Rechts wegen mit gleichzeitigem Streichungsantrag auch mit dem Papiervordruck "Sondervollmacht" angenommen. Dieser ist auf die "beauftragte Person" (*) ausgestellt, die die ordnungsgemäße, von den Gesellschaftern handschriftlich unterzeichnete Erklärung samt einer Kopie der Erkennungsausweise der Unterzeichner beifügt.

3b) Streichung von Kapital- und Personengesellschaften

Da es sich hierbei um die letzte Meldung des Unternehmens handelt, werden die Streichungsanträge auch mit dem Papiervordruck "Sondervollmacht" angenommen. Dieser ist auf die "beauftragte Person" (*) ausgestellt, die die ordnungsgemäße, vom Liquidator handschriftlich unterzeichnete Erklärung samt einer Kopie des Erkennungsausweises der Unterzeichner beifügt.

3c) Hinterlegung der Liquidationsschlussbilanz mit gleichzeitiger Streichung und Erklärung über die ausdrückliche Genehmigung derselben

Da es sich hierbei um die letzte Meldung des Unternehmens handelt, werden diese Meldungen auch mit dem Papiervordruck "Sondervollmacht" angenommen. Dieser ist auf die "beauftragte Person" (*) ausgestellt, die die ordnungsgemäße, vom Liquidator handschriftlich unterzeichnete Erklärung samt einer Kopie des Erkennungsausweises der Unterzeichner beifügt.

3d) Quotenübertragung von GmbH von Todes wegen

Da es sich hierbei um eine einmalige Meldung des Erben handelt, wird diese Meldung auch mit dem Papiervordruck "Sondervollmacht" angenommen. Dieser ist auf die "beauftragte Person" (*) ausgestellt, die die ordnungsgemäße, vom Erben handschriftlich unterzeichnete Erklärung samt einer Kopie des Erkennungsausweises des Erben beifügt.

3e) Streichung des Einzelunternehmens – des im VWV eingetragenen Subjekts

Da es sich hierbei um die letzte Meldung handelt, werden die Streichungsanträge auch mit dem Papiervordruck "Sondervollmacht" angenommen. Dieser ist auf die "beauftragte Person" (*) ausgestellt, die die ordnungsgemäße, vom Inhaber des Einzelunternehmens, gesetzlichen Vertreter des im VWV eingetragenen Subjekts, handschriftlich unterzeichnete Erklärung samt einer Kopie des Erkennungsausweises des Betroffenen beifügt.

Für die Vordrucke der Ersatzerklärung des Notariatsaktes siehe die jeweiligen Dokumente unter <https://handelskammer.bz.it/de/dienstleistungen/handelsregister/dienste-des-handelsregisters/vordrucke-des-handelsregisters>

() Fachverbände, Agenturen für die Abwicklung von Verwaltungsakten, Freiberufler der Branche im Allgemeinen*